

AUFTRAGSVERARBEITUNGSVEREINBARUNG nach Art 28 DSGVO

Verantwortlicher:

Der Kunde des Auftragnehmers

(im Folgenden Auftraggeber)

Auftragsverarbeiter:

DEMANDA Inkassomanagement und -service GmbH
Steinsiedlung 11
4222 St. Georgen an der Gusen

(im Folgenden Auftragnehmer)

1. GEGENSTAND DER VEREINBARUNG

1.1. Gegenstand dieses Auftrages ist die Durchführung folgender Aufgaben:

- Versenden von Rechnungen
- Versenden von Mahnungen
- Einfordern offener Rechnungen/Ansprüche des Auftraggebers
- Inkassomanagement und sonstiges Forderungsmanagement im Zusammenhang mit offenen Forderungen des Auftraggebers
- Eintreibung von offenen Forderungen

1.2. Diese Vereinbarung ist als Ergänzung zur Vereinbarung des Auftraggebers mit dem Auftragnehmer zu verstehen.

1.3. Folgende Datenkategorien werden verarbeitet:

- Kontaktdaten von Schuldnern
- Vertragsdaten
- Bonitätsdaten
- Bestelldaten
- Entgeltdaten
- Kontodaten

1.4. Folgende Kategorien betroffener Personen werden unterliegen der Verarbeitung:

- Schuldner, als natürliche Person
- Angestellte, Arbeiter und Geschäftsführer von Schuldnern (wenn der Schuldner eine juristische Person oder Personengesellschaft ist)

2. DAUER DER VEREINBARUNG

Die Vereinbarung ist auf unbestimmte Zeit geschlossen und kann von beiden Parteien gemäß den Bestimmungen der AGB der Auftraggeberin gekündigt werden. Die Möglichkeit zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

3. PFLICHTEN DES AUFTRAGNEHMERS

- 3.1. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, Daten und Verarbeitungsergebnisse ausschließlich im Rahmen der schriftlichen Aufträge des Auftraggebers zu verarbeiten. Erhält der Auftragnehmer einen behördlichen Auftrag, Daten des Auftraggebers herauszugeben, so hat er - sofern gesetzlich zulässig - den Auftraggeber unverzüglich darüber zu informieren und die Behörde an diesen zu verweisen. Desgleichen bedarf eine Verarbeitung der Daten für eigene Zwecke des Auftragnehmers eines schriftlichen Auftrages.
- 3.2. Der Auftragnehmer erklärt rechtsverbindlich, dass er alle mit der Datenverarbeitung beauftragten Personen vor Aufnahme der Tätigkeit zur Vertraulichkeit verpflichtet hat oder diese einer angemessenen gesetzlichen Verschwiegenheitsverpflichtung unterliegen. Insbesondere bleibt die Verschwiegenheitsverpflichtung der mit der Datenverarbeitung beauftragten Personen auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit und Ausscheiden beim Auftragnehmer aufrecht.
- 3.3. Der Auftragnehmer erklärt rechtsverbindlich, dass er alle erforderlichen Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit der Verarbeitung nach Art 32 DSGVO ergriffen hat.
- 3.4. Der Auftragnehmer ergreift die technischen und organisatorischen Maßnahmen, damit der Auftraggeber die Rechte der betroffenen Person nach Kapitel III der DSGVO (Information, Auskunft, Berichtigung und Löschung, Datenübertragbarkeit, Widerspruch, sowie automatisierte Entscheidungsfindung im Einzelfall) innerhalb der gesetzlichen Fristen jederzeit erfüllen kann und überlässt dem Auftraggeber alle dafür notwendigen Informationen. Wird ein entsprechender Antrag an den Auftragnehmer gerichtet und lässt dieser erkennen, dass der Antragsteller ihn irrtümlich für den Auftraggeber der von ihm betriebenen Datenanwendung hält, hat der Auftragnehmer den Antrag unverzüglich an den Auftraggeber weiterzuleiten und dies dem Antragsteller mitzuteilen.
- 3.5. Der Auftragnehmer unterstützt den Auftraggeber bei der Einhaltung der in den Art 32 bis 36 DSGVO genannten Pflichten (Datensicherheitsmaßnahmen, Meldungen von Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten an die Aufsichtsbehörde, Benachrichtigung der von einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten betroffenen Person, Datenschutz-Folgeabschätzung, vorherige Konsultation).
- 3.6. Der Auftragnehmer wird darauf hingewiesen, dass er für die vorliegende Auftragsverarbeitung ein Verarbeitungsverzeichnis nach Art 30 DSGVO zu errichten hat.
- 3.7. Dem Auftraggeber wird hinsichtlich der Verarbeitung der von ihm überlassenen Daten das Recht jederzeitiger Einsichtnahme und Kontrolle, sei es auch durch ihn beauftragte Dritte, der Datenverarbeitungseinrichtungen eingeräumt. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, dem Auftraggeber jene Informationen zur Verfügung zu stellen, die zur Kontrolle der Einhaltung der in dieser Vereinbarung genannten Verpflichtungen notwendig sind.
- 3.8. Der Auftragnehmer ist nach Beendigung dieser Vereinbarung verpflichtet, alle Verarbeitungsergebnisse und Unterlagen, die Daten enthalten zu vernichten.
- 3.9. Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber unverzüglich zu informieren, falls er der Ansicht ist, eine Weisung des Auftraggebers verstößt gegen Datenschutzbestimmungen der Union oder der Mitgliedstaaten.

4. ORT DER DURCHFÜHRUNG DER DATENVERARBEITUNG

Alle Datenverarbeitungstätigkeiten werden ausschließlich innerhalb der EU bzw des EWR durchgeführt.

5. SUB-AUFTRAGSVERARBEITER

- 5.1. Der Auftragnehmer kann Sub-Auftragsverarbeiter zur Erfüllung des Vertragszweckes hinzuziehen.
- 5.2. Er hat den Auftraggeber von der beabsichtigten Heranziehung eines Sub-Auftragsverarbeiters so rechtzeitig zu verständigen, dass er dies allenfalls untersagen kann. Der Auftragnehmer schließt die erforderlichen Vereinbarungen im Sinne des Art 28 Abs 4 DSGVO mit dem Sub-Auftragsverarbeiter ab. Dabei ist sicherzustellen, dass der Sub-Auftragsverarbeiter dieselben Verpflichtungen einget, die dem Auftragnehmer auf Grund dieser Vereinbarung obliegen. Kommt der Sub-Auftragsverarbeiter seinen Datenschutzpflichten nicht nach, so haftet der Auftragnehmer gegenüber dem Auftraggeber für die Einhaltung der Pflichten des Sub-Auftragsverarbeiters.
- 5.3. Aktuell bedient sich DEMANDA folgender Sub-Auftragsverarbeiter:
 - Amazon AWS Europe, für die Bereitstellung von virtuellen Servern und Datenbanken
 - Hetzner Online GmbH für die Bereitstellung der DEMANDA Website und E-Mail Dienstleistungen
 - Microsoft Inc, OneDrive zur Ablage von Dokumenten